

Abwägungsprotokoll
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kader Schleuse“ der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

für die Sitzung des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 18.02.2020

über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 05.12.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 17.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung folgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 05.12.2019 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	5
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	6
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	24
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	40

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 05.12.2019 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landkreis Jerichower Land	17.01.2020
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	13.01.2020
3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	23.12.2019 - 21.01.2020
4	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	20.01.2020
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen	17.01.2020
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	-----
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	18.12.2019
8	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	-----
9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	15.01.2020
10	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte	18.12.2019
11	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft – Flussbereich Genthin	-----
12	Landesamt für Verbraucherschutz	-----
13	Polizeiinspektion Stendal	-----
14	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	-----
15	Unterhaltungsverband Stremme-Fiener-Bruch	08.01.2020
16	Trink- und Abwasserverband Genthin	-----
17	Avacon AG	-----
18	Avacon Netz GmbH	06.01.2020
19	50Hertz Transmission GmbH	09.12.2019
20	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	18.12.2019
21	GDMcom mbH	-----
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.01.2020

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	20.01.2020
24	Handwerkskammer Magdeburg	-----
25	Kreiskirchenamt Magdeburg	-----
26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Magdeburg	-----
27	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Südost	17.12.2019
28	Eisenbahn-Bundesamt	15.01.2020
29	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	-----
30	NABU Kreisverband Jerichower Land	-----
31	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	-----
32	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	-----
33	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.	-----
34	Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	-----
35	NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	-----
36	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-----
37	Stadt Tangerhütte	02.01.2020
38	Gemeinde Elbe-Parey	16.12.2019
39	Stadt Tangermünde	-----
40	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	13.01.2020
41	Stadt Genthin	-----
42	Amt Wusterwitz	02.01.2020
43	Gemeinde Milower Land	-----
44	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft dt. Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG	-----

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
8	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
11	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft – Flussbereich Genthin
12	Landesamt für Verbraucherschutz
13	Polizeiinspektion Stendal
14	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
16	Trink- und Abwasserverband Genthin
17	Avacon AG
21	GDMcom mbH
24	Handwerkskammer Magdeburg
25	Kreiskirchenamt Magdeburg
26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Magdeburg
29	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
30	NABU Kreisverband Jerichower Land
31	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt
32	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
33	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.
34	Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt
35	NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
36	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.
39	Stadt Tangermünde
41	Stadt Genthin

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange
43	Gemeinde Milower Land
44	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft dt. Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Einwender	Posteingang
Öff1	Wolff, Carina	16.01.2020

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> In der Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 28 vom 29. November 2019 sowie im Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde zur Veröffentlichung der o. g. Planung der Link https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen.html angegeben. Unter diesem Link befindet sich jedoch nur der Vorentwurf zur o. g. Planung mit Stand vom 10. Dezember 2018. Der aktuelle Entwurf mit dem Stand 15. Oktober 2019 befindet sich zwar unter dem Link https://www.stadt-jerichow.de/bauleitplanung.html. Die Beteiligungsverfahren wurden somit mit einem veralteten Planungsstand durchgeführt. Dieser Mangel ist beachtlich.</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt. Das Beteiligungsverfahren wird, nach erfolgter Abwägung und erneutem Offenlagebeschluss durch den Stadtrat, vollumfänglich wiederholt.</p>
1.02	<p>Weiter weisen Sie in der Bekanntmachung darauf hin, dass Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Kader Schleuse" schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden können. Hierbei handelt es sich laut dem Urteil des OVG NRW vom 09.09.2019 — 10 D 36/17.NE — Rn. 36-42 (Quis), um eine Einschränkung, die geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail wäre nach dem Bekanntmachungstext nicht zulässig. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler.</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt. Das Beteiligungsverfahren wird, nach erfolgter Abwägung und erneutem Offenlagebeschluss durch den Stadtrat, vollumfänglich wiederholt.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. September 2019 — 10 D 36/17.NE —, Rn. 36 - 42, juris: „Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 — 4 BN 28.13 —, juris. So war es aber hier. Die Bekanntmachung enthielt mit dem Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden könnten, eine Formulierung, die geeignet war, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. § 3 Abs. 2 BauGB schreibt diese Form nicht vor, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Beschluss vom 28. Januar 1997 —4 NB 39.96 —juris, wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgetragen werden, nicht dem Gesetz widerspreche, weil es notwendig sei, dass die Argumente, die für oder gegen eine Überarbeitung der Bauleitplanung sprächen, schriftlich niedergelegt würden, dürfte die Abgrenzung zu lediglich mündlich vorgetragenen Argumenten im Blick gehabt haben und erscheint angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege und des Umstandes, dass die ausgelegten Unterlagen auch im Internet eingesehen werden können, überholt. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 14. März 2019 — 2 D 71/17.NE —, juris, Rn. 47 ff., und vom 21. Januar 2019 — 10 D 23/17.NE —, juris, Rn. 65 ff. Dieser Mangel der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs ist beachtlich.“</p>	

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.03	In der Planzeichenerklärung wird bei der Art der baulichen Nutzung § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Rechtsgrundlage aufgeführt. Der § 4 BauNVO bezieht sich jedoch auf ein „Allgemeines Wohngebiet“ und nicht wie hier vorliegend auf ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies ist zu korrigieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Angabe in der Planzeichenerklärung wird korrigiert.
1.04	Bei den Verfahrensvermerken auf der Planzeichnung fehlt der Ausfertigungsvermerk. Die Ausfertigung darf erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen für die Verkündung der Rechtsnorm vorliegen. Die Ausfertigung des Bebauungsplans muss vor der Bekanntmachung erfolgen. Die Ausfertigung mit gleichem Datum dürfte aus tatsächlichen Gründen verspätet sein. Andererseits kann die Ausfertigung erst nach dem Satzungsbeschluss und der erforderlichen Genehmigung durchgeführt werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Der Ausfertigungsvermerk wird in den Verfahrensvermerken ergänzt.
1.05	Untere Landesentwicklungsbehörde Gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Die Abgabe einer Stellungnahme erfolgte mit Datum vom 13.01.2020.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.06	<p><u>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</u> Da in der Planzeichnung keine Festlegung der Verkehrserschließung auf dem Gelände festgelegt wird, kann die erforderliche Zugänglichkeit für die Feuerwehr durch die Brandschutzdienststelle nicht eindeutig beurteilt werden. Folgende Voraussetzungen sind im Rahmen der Verkehrserschließung zu berücksichtigen: Durch die Reihen der PV-Module wird die Zugänglichkeit des Plangebietes eingeschränkt. Die baulichen Anlagen, insbesondere die Trafostationen, auf dem Plangebiet müssen von den Erschließungswegen gemäß § 5 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in maximal 50 m erreichbar sein. Die inneren Erschließungswege (wasserdurchlässigen Wege) sind so auszuführen, dass sie auch von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Insbesondere die Tragfähigkeit sowie die Kurvenradien der inneren Erschließungswege müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Am Ende von Stichstraßen sind Wendemöglichkeiten zu schaffen. Alternativ sind auch Durchfahrten oder Umfahrungen möglich. Das gesamte Gelände wird durch Industriezaun eingefriedet. Dennoch muss der Zugang für die Feuerwehr möglich sein. Dazu ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, ob ein gewaltfreier Zugang durch Einbau einer Feuerweherschließung im Tor der Hauptzufahrt notwendig ist. Aufgrund der zuvor genannten Punkte kann ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich werden. Sobald es eine Planzeichnung zur Ausführung gibt, ist diese der Brandschutzdienststelle des Landkreises Jerichower Land (Fachbereich 6, SG 63.5 Vorbeugender Brandschutz;</p>	<p>Die Einwände werden berücksichtigt. Mit der Brandschutzdienststelle Sachgebiet 63.5 – Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Jerichower Land wurde ein vorläufiger Feuerwehrplan abgestimmt. Die Zufahrt erfolgt von Westen. Am Tor wird eine Doppelschließung mit Schlüsseldepot vorgesehen. Die Baustraße wird als Umfahrung gebaut. Für die Feuerwehr ist alle 100 m ein Gang in Nord-Süd Richtung zwischen den Modulen vorgesehen. Die Transformatoren werden an der Baustraße errichtet und sind für die Feuerwehr erreichbar. Bei den Wechselrichtern handelt es sich um dezentrale Wechselrichter, welche nach Landesbauordnung keine Gebäude darstellen, weshalb keine zentrale Abschaltung DC-seitig notwendig und vorgesehen ist. Die abschließende Planung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt werden. Die Pflege des Plangebiets erfolgt durch Mahd oder eine Beweidung mit Schafen. Die Aussagen zum vorbeugenden Brandschutz werden als Kapitel 12 in die Begründung aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>brandschutzdienststelle@lkjl.de, 03921/949-6352) zuzusenden und eine Abstimmung zur Notwendigkeit des Feuerwehrplanes vorzunehmen. Sofern ein Feuerwehrplan erforderlich wird, muss dieser mindestens aus der allgemeinen Objektinformation und einem Übersichtsplan bestehen. In der allgemeinen Objektinformation sind die Erreichbarkeiten eines Verantwortlichen für die Anlage bzw. des Energieversorgers anzugeben, sodass im Schadensfall ein Ansprechpartner erreichbar ist. Der Feuerwehrplan ist vor Fertigstellung mit der Brandschutzdienststelle (Sachgebiet 63.5 - Landkreises Jerichower Land, brandschutzdienststelle@lkjl.de) abzustimmen. Im Übersichtsplan sind die zuvor genannten Erschließungswege bzw. die Feuerwehrezufahrten /-flächen und vorhandene Lasttrennschalter darzustellen, ggf. auch spannungsführende Leitungen, die im Schadensfall (z. B. Vegetationsbrand) im Rahmen eines Löscheinsatzes eine Gefahr für die Feuerwehrkameraden darstellen können.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Vegetation auf dem Plangebiet grundsätzlich kurzgehalten wird, sodass die Gefahr einer Brandausbreitung klein ist.</p> <p>Die Haupt- bzw. Trennschalter in oder an den Trafostationen sind nach DIN 4066 kennzeichnen, ebenso die Hauptzufahrt für die Feuerwehr.</p>	

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.07	<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege</i> Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o.g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die obere Denkmalschutzbehörde wurde ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Die Abgabe einer Stellungnahme erfolgte mit Datum vom 15.01.2020.</p>
1.08	<p><i>Bodendenkmalschutz</i> Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die obere Denkmalschutzbehörde wurde ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Die Abgabe einer Stellungnahme erfolgte mit Datum vom 15.01.2020.</p>
1.09	<p>Vorsorglich wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6342 anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.	Der Hinweis ist im Kapitel 4.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ bereits Bestandteil der Begründung.
1.11	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der zukünftigen Bebauung bzw. Nutzung und des Blendgutachtens der SOLARPRAXIS ENGINEERING GMBH vom 22.10.2018 bestehen für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Kader Schleuse" (Fassung: Entwurf / Stand: 15.10.2019) keine immissionsschutzrechtliche Bedenken. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der o. g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch Geräusche, Licht und Strahlen nicht zu befürchten.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.12	Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung und des Schienenverkehrs durch Blendung wurde das Blendgutachten der SOLARPRAXIS ENGINEERING GMBH vom 22.10.2018 auf Inhalt und Plausibilität geprüft. Nach Prüfung wurde für das Sachgebiet Immissionsschutz nachvollziehbar dargestellt, dass durch die parallele und in Richtung Bahn geneigte Photovoltaikanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht für den Bahnbetrieb und die anliegende Wohnbebauung entstehen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
1.13	Bei der Errichtung der Anlage ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) i. V. m. der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu beachten.	Der Hinweis wird im Kapitel 14 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
1.14	In Bezug auf die Geräusentwicklung durch den Betrieb und die Wartung der auf dem Sondergebiet geplanten Anlage werden die auf die Wohnbebauung wirkenden Immissionen als adäquat angesehen, da diese in einem vergleichsweise geringen Verhältnis in dem durch den Schienen- und Landwirtschaftsverkehr entstehenden örtüblichen Lärm stehen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
1.15	Weiterhin ist zu beachten, dass keine Beeinträchtigung der Wohnbebauung in Form von Geräuschimmissionen seitens der Wechselrichterstationen und Transformatoren- / Netzeinspeisestationen entstehen.	Der Hinweis ist im Kapitel 11 „Immissionsschutz“ bereits Bestandteil der Begründung

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.16	<p>In Bezug auf die im Plangebiet entstehenden elektromagnetischen Felder ist die 26. BImSchV - Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) zu beachten.</p> <p>Die Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV liegt gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Postfach 20 02 56, 06003 Halle/Saale, ist am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesverwaltungsamt wurde ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt. Die Abgabe einer Stellungnahme erfolgte mit Datum vom 15.01.2020.</p>
1.17	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Das o. g. Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezüglich wird es als erforderlich angesehen, die folgenden Angaben bzw. Unterlagen in den Planungsunterlagen zu ergänzen, zu ändern bzw. zu konkretisieren, folgende Hinweise werden gegeben:</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.18	<p>Bitte die Arten Rosa rubiginosa und Rhamnus cathartica aus der Pflanzliste entfernen und zwei standortgerechte, heimische Arten wählen und in die Liste aufnehmen. Berberitze (Berberis vulgaris), Kornelkirsche (Cornus mas), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schneeball (Viburnum opulus, V. lantana), Feldahorn (Acer campestre) wären noch potentielle Arten.</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Liste der zu pflanzenden Arten wird entsprechend überarbeitet.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.19	Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Bewässerung, Schnittmaßnahmen, Unkrautbeseitigung, Aufbringung einer Mulchschicht usw.) von fünf Jahren wird festgesetzt. Ausgehende Gehölze und Bäume sind in diesem Zeitraum zu ersetzen, auch für nachgepflanzte Gehölze und Bäume gilt die fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Maßnahme A1 wird entsprechend angepasst. Es wird eine 1-jährige Fertigstellungspflege mit anschließender 4-jähriger Entwicklungspflege festgelegt.
1.20	Die Pflanzung ist durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Maßnahme A1 im Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Die Pflanzungen sind durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen oder in die geschlossene Einfriedung der PV-Anlage einzubeziehen.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.21	<p>Das mit der o. g. Planung verbundene Bauvorhaben ist nach Art und im vorgesehenen Umfang gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 6 NatSchG LSA als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten. Es zieht wesentliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nach sich. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild wird durch die genannten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung gilt dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Somit kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermindert werden. Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher weiterhin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren und das Landschaftsbild landschaftsgerecht gestalten. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgte gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt. Entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem je-weils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Nach § 40 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter ermittelt und bewertet. Es werden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, nicht vermeidbare Eingriffe werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben kompensiert. Die Pflanzliste wird entsprechend überarbeitet.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.22	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Das Vorhaben befindet sich zwischen dem südlich des Elbe-Havel-Kanals befindlichen Gewässers II. Ordnung Nr. 000 000 024 und dem südlich des Bahndammes befindlichen Gewässers II. Ordnung Nr. 006. Das Vorhaben berührt ggf. das Gewässer Nr. 000 000 024 im Bereich der Flurstücke 10010, 10008 und 10042. Die genaue örtliche Lage ist festzustellen.</p>	Der Hinweis wird im Kapitel 14 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
1.23	<p>Es ist der Gewässerrandstreifen von 5 m gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) einzuhalten. Gemäß § 38 Abs. 1 und 4 WHG in Verbindung mit § 50 WG LSA dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung und Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Schadstoffeinträgen ins Gewässer und sind im Hinblick auf ihre Funktion zu erhalten.</p>	Der Hinweis wird im Kapitel 14 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.24	<p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung wird dringend empfohlen, einen Unterhaltungstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Sollte dieser nicht gewährleistet werden, ist mit hohen Mehrkosten zu rechnen. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, z. B. weil sie durch eine Anlage im oder am Gewässer (Stege, Zäune, Carports, Pavillons u. a.) erschwert wird, hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten gemäß § 64 WG LSA zu ersetzen.</p> <p>Gemäß § 39 WHG in Verbindung mit § 52 WG LSA umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung, insbesondere der Reinigung, Räumung und Freihaltung des Gewässerbettes haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 WHG in Verbindung mit § 66 WG LSA die Unterhaltungsmaßnahmen, wie Betreten des Grundstückes, Einebnen des Aushubs u. a., zu dulden.</p>	<p>Der Hinweis wird im Kapitel 14 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.</p>
1.25	<p>Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage wird es zu Veränderungen des Bewuchses auf Grund der Verschattung und des veränderten Wasserhaushaltes in diesem Bereich kommen.</p> <p>Durch die geplante punktuelle Versickerung des Niederschlagswassers über Abtropfkanten am unteren Modulrand ist das Auftreten von Ausspülungen zu besorgen. Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser darf jedoch nicht zu Ausspülungen/Erosionen führen. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung von Erosionen zu treffen.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auch auf den partiell verschatteten Flächen unter den Modulen wird ein Pflanzenwachstum erfolgen, wie langjährige Erfahrungen von vergleichbaren PVA zeigen. Es erfolgt eine Einsaat mit einer regionalen Saatgutmischung, die übrigen Flächen unterliegen der Selbstbegrünung. Aufgrund der Modulgröße können normale Niederschlagsmengen über die Abtropfkanten schadlos versickern. Ausspülungen des Bodens sind aufgrund des Bewuchses dabei nicht zu erwarten. Bei stärkeren oder extremen Niederschlägen wird das Niederschlagswasser auch außerhalb der Abtropfkanten von den Modulen abfließen und sich somit besser verteilen.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.26	<p>Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern (auch Grundwasser) nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.</p> <p>Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Benutzung von Gewässern ist durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Auf den sachgerechten und sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in den Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht hingewiesen.</p>
1.27	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Entsprechend der Begründung zum B-Plan ist mit Bodenbeeinträchtigungen durch z. B. dauerhafte Versiegelung zu rechnen. Das wird als eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bewertet. Der vorhandene Boden weist entsprechend des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt eine gute Naturnähe, ein gutes Wasserhaushaltspotential und eine mittlere Ertragsfähigkeit aus. Böden, die die Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte in besonderem Maße erfüllen, sind hier für das Plangebiet gegenwärtig nicht bekannt. Die dominierende Bodenart ist lehmiger Sand.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelungen werden durch die Umwandlung von Intensivacker in mesophiles Grünland gemäß Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mehr als ausgeglichen. Die Bilanz weist einen Überschuss von mehr als 295.000 Punkten auf.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.28	<p>Der Boden des Plangebietes erhält nach dem Bodenfunktionsbewertungssystem eine hohe Gesamtbewertung aufgrund seiner Naturnähe und seines besonderen Wasserhaushaltspotentials. Auf Grund der hohen Gesamtbewertung des Bodens sollten in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden über den funktionsbezogenen Ansatz dargelegt werden. Gleichzeitig sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über bodenfunktionsbezogene Maßnahmen erfolgen.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Der Boden unterliegt einer jahrelangen intensiven Landwirtschaft, was beim heute gängigen Einsatz von Maschinen und Agrarchemikalien negative Auswirkungen auf viele Bodenfunktionen, das Bodengefüge (Technikeinsatz, jährlicher Umbruch) sowie die Erosionsanfälligkeit haben dürfte. Das Ackerbauliche Ertragspotential nach dem Müncheberger Soil Quality Rating (SQR) ist mit 54 Punkten gering. Die Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH, die im Auftrag des Bundes Ackerflächen veräußert, geht in ihrer Bewertung der Böden in der Gegend um Kade ebenfalls von einem geringen Ertragspotential aus. Die geringfügige Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelungen (unter 4 % Anteil auf der Gesamtfläche) werden durch die Umwandlung von Intensivacker in mesophiles Grünland gemäß Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mehr als ausgeglichen. Die Bilanz weist einen Überschuss von über 295.000 Punkten auf. Nicht zu vernachlässigen ist zuletzt der Umstand, dass es mit Errichtung der PVA einschließlich der vorgesehenen Flächenbegrünung, für die Standzeit der Anlage zu einer „Beruhigung“ auf der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt und zukünftig kein jährlicher Flächenumbruch und Einsatz von Agrarchemikalien mehr stattfinden wird. Der Boden und sein -gefüge können sich dadurch vermutlich regenerieren.</p>

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.29	Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme A1 (Pflanzungen) werden die Bodenfunktionen nicht adäquat funktional ersetzt. Für den Ausgleich des Eingriffsdefizites sollten deshalb z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich ist, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. B. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Durch die Umwandlung von Intensivacker in mesophiles Grünland kommt es auf der gesamten Fläche zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen, ein jährlicher Flächenumbruch sowie ein Eintrag von Agrarchemikalien oder sonstigen Schadstoffen durch die Landwirtschaft erfolgt für die Dauer des Betriebs der Anlage nicht. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz weist durch die Aufwertung des Bodens einen Überschuss von mehr als 295.000 Punkten auf, eine zusätzliche Kompensation in Form einer Entsiegelung ist nicht erforderlich. Die Pflanzungen an der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze dienen dem Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Jerichower Land	Datum: 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.30	<p>Die betreffenden Flächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Da der Bereich insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft ist, muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden.</p> <p>Insofern sollten diese Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden.</p> <p>Sobald ein Termin für einzelne Baumaßnahmen feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden.</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Das Kapitel 4.4 „Kampfmittel und Altlasten“ in der Begründung wird folgendermaßen angepasst: „Für die Fläche des sonstigen Sondergebiets liegt mit Datum vom 02.10.2018 eine Einschätzung des Landkreises Jerichower Land vor, wonach mit dem Auffinden von Kampfmitteln auf den Flurstücken 10011, 104/1, 105/1 und 107/3 nicht zu rechnen ist. Für die im Zuge der Entwurfserarbeitung in den Geltungsbereich einbezogenen Flurstücke 10009, 10014, 10015 kann ein Auffinden von Kampfmitteln derzeit nicht ausgeschlossen werden. Sollten in diesem Bereich erdeingreifende Maßnahmen erforderlich sein, sollte diese Fläche vorab auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden. Dazu ist bei der zuständigen Ordnungsbehörde beim Landkreis Jerichower Land ein entsprechender Antrag zu stellen.“</p>

TöB-Nr.: 02	Name: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	Datum: 13.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	<p>Bereits zum Planungsstand des Vorentwurfes vom Dezember 2018 desvorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader Schleuse“ der Stadt Jerichow habe ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 14.05.2019 (Az. 24.21 - 20221/32-00232.1) festgestellt, dass der vorgesehenen raum bedeutsamen Planung/Maßnahme keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, allerdings Grundsätze der Raumordnung berührt werden.</p> <p>Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des Entwurfes vom Oktober 2019 vorgelegten Planfassung halte ich die landesplanerische Stellungnahme vom 14.05.2019 weiterhin aufrecht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Planung berührten Grundsätze der Raumordnung werden im Kapitel 5.1 „Landesplanung“ in der Begründung behandelt. Es liegt ein gesamtträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow vor. Hier werden potentiell geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausführlich beschrieben und bewertet. Im Ergebnis wurden 10 Potentialflächen ermittelt, zu denen Konversions- und landwirtschaftliche Flächen gehören. Zahl und Größe der ermittelten Flächenkulisse ist vor dem Hintergrund der politisch gesteckten Ziele zum Klimaschutz für die Größe des Stadtgebiets angemessen. Das Potential der entlang der gemäß EEG förderfähigen Bahnstrecke Berlin-Magdeburg ist für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow gering, der Entzug von landwirtschaftlicher Fläche ist im Verhältnis zu den vorhandenen Ackerflächen im Gemeindegebiet gering. Für die vorliegende Planung liegt der konkrete Ansiedlungswille eines Investors vor, zudem ist die Fläche tatsächlich verfügbar. Die weiteren, mit Stellungnahme vom 14.05.2019 vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden entsprechend berücksichtigt.</p>

TöB-Nr.: 03	Name: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Datum: 15.01.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	<p><u>Referat Denkmalschutz</u> Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren. In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich der Stadt Jerichow ist der Landkreis Jerichower Land die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. archäologische Kulturdenkmale sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit Funden wird auf der Planurkunde und in der Begründung hingewiesen.</p>

TöB-Nr.: 07	Name: Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Datum: 13.12.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.01	Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein digitales Exemplar des Bebauungsplans wird dem Gutachterausschuss nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Nr.

TöB-Nr.: 09	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Datum: 09.01.2020
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.01	nach erneuter Prüfung des o. g. Bebauungsplanes verweise ich auf die in meiner Stellungnahme vom 30.04.2019 geäußerten Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mit Stellungnahme vom 30.04.2019 vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung behandelt. Das Ergebnis der Abwägung wurde bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

TöB-Nr.: 15	Name: Unterhaltungsverband Stremme-Fiener-Bruch	Datum: 16.12.2020
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.01	<p>der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ hat folgende Punkte die bei der Planung bzw. Bau berücksichtigt werden müssen. Nördlich von dem zu bebauenden Gebiet verläuft das Gewässer 000 000 024 des Unterhaltungsverbandes „Stremme I Fiener Bruch“. Hier ist zu berücksichtigen, dass Sie nach § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes einen 5 m breiten un bebauten Gewässerrandstreifen zum Gewässer belassen, dies gilt auch für Einzäunungen. Sollte es zu Beschädigungen am Gewässer im Böschungs- oder Sohlbereich kommen, sind diese wieder in Ihren Ursprungszustand herzustellen.</p> <p>Ebenfalls sind auch Müllablagerungen oder Verlandungen durch Bautätigkeiten aus dem Gewässer zu entfernen.</p>	Die Hinweise werden im Kapitel 14 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
	<p>Des Weiteren möchten wir Sie bitten, uns vor Baubeginn über den zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme zu informieren und nach Abschluss der Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.</p>	Der Hinweis wird im Kapitel 14 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Deutsche Bahn AG	Datum: 12.12.2019
--------------------	-------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.01	<p>Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen zu o. g. Thema kann dem Vorhaben, unter Einhaltung und Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme vom 14.06.2019 aufgeführten Forderungen und Hinweise, zugestimmt werden.</p> <p>Unsere zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahme vom 14.06.2019 ist nach wie vor gültig und entsprechend zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die mit Stellungnahme vom 14.06.2019 vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung behandelt. Das Ergebnis der Abwägung wurde bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.</p>

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Nr.

TöB-Nr.: 28	Name: Eisenbahn-Bundesamt	Datum: 13.01.2020
--------------------	----------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
28.01	bezüglich des vorgelegten Entwurfs des o. g. Bebauungsplanes gelten die Punkte 1 und 3 meiner Stellungnahme vom 02.5.2019 - 63101-631pV004-2019#029 -weiterhin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mit Stellungnahme vom 14.06.2019 vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung behandelt. Das Ergebnis der Abwägung wurde bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.:	Öff1	Name:	Wolff, Carina	Datum:	16.01.2020
lfd. Nr.	Stellungnahme			Abwägung	
Ö1.01	<p>Die durch den Vorhabenträger Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH Maximinenstraße 6 50668 Köln eingereichten Planungsunterlagen sind die ersten vorliegenden Planungen im Ortsteil Kader-Schleuse für ein derartiges Projekt.</p> <p>Wie unter Punkt 5.3 angemerkt, ist ein Flächennutzungsplan nicht aufgestellt worden, da kein Ausfertigungsvermerk vorliegt.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB 2004 soll der Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2004 erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Dieser wäre somit mittlerweile zeitlich überholt und der unter Punkt 5.3 Flächennutzungsplanung aufgeführte Auszug aus dem unwirksamen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kade ist wenig hilfreich.</p>			<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung gibt im Kapitel 5.3 „Flächennutzungsplanung“ den aktuellen Sachstand wieder und hat informativen Charakter. Es bleibt festzuhalten, dass für das Plangebiet derzeit kein wirksamer Flächennutzungsplan existiert.</p>	
Ö1.02	<p>Zur räumlichen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde 2016 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ein gesamträumliches Konzept für Photovoltaik Freiflächenanlagen erstellt. Im Ergebnis wurden Potentialflächen ermittelt, die gemäß den gewählten Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind wie im Punkt 5.4 ausgeführt wird. Es handelt sich dabei um ein reines Konzept, welches in keiner Satzung der Gemeinde festgeschrieben steht.</p>			<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem angeführten gesamträumlichen Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt es sich um eine informelle Planung der Stadt Jerichow, die nicht den Status einer gemeindlichen Satzung hat. Die aktuell zu Grunde zu legende Fortschreibung aus dem Jahr 2018 wurde vom Stadtrat am 11.12.2018 beschlossen.</p>	

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Nr.

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.03	Das in der Anlage 1 ausgeführte gesamträumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (10/2018) ist online nicht einsehbar.	Das gesamträumliche Konzept war bzw. ist im Rahmen der Beteiligungen zum Vorentwurf und zum Entwurf auf den jeweils angegebenen Internetseiten, unter https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen und http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html verfügbar.

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.04	<p>Mit dem Begriff dringende Gründe stellt das Gesetz besondere Anforderungen an das Merkmal sobald. Die Gründe, die für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans sprechen, müssen somit über das hinausgehen, was allgemein Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist. Zu den Merkmalen, die die Aufstellung eines Bebauungsplans i. S. von §1 Abs. 3 erforderlich machen, müssen somit weitere Gründe hinzukommen. Daher reicht es nicht aus, wenn die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans mit der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet begründet wird.</p> <p>Das Erfordernis der dringenden Gründe hat - ebenso wie der allgemeine Erfordernismaßstab sowohl eine inhaltsfordernde als auch eine inhaltsbegrenzende Funktion. Inhalt und Umfang des vorzeitigen Bebauungsplans werden durch den Begriff der dringenden Gründe auf das hiernach gebotene Maß begrenzt.</p> <p>Als dringender Grund kann nicht der „Ansiedlungswillen eines Investors“ angesehen werden.</p> <p>Es müssen gemäß § 8 Abs. 4 BauGB zwei Erfordernisse erfüllt sein, um diese Rechtsnorm zu erfüllen, dringende Gründe (Mehrzahl) sind im Planungsvorhaben nicht gegeben.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan). Dringende Gründe liegen beispielsweise dann vor, wenn die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes zur Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gemeindeentwicklung erforderlich ist oder dringende im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben verwirklicht werden sollen (Rixner/Biedermann/Steger: Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO 2014, § 8 Rn. 24).</p> <p>Das Ausbleiben von Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer und der mit den Investitionen einhergehenden wirtschaftlichen Effekte (vgl. Abwägung zu Ö1.06) stellt einen erheblichen Nachteil dar. Zudem ist der Ausbau der erneuerbaren Energien eine politische Zielstellung auf allen politischen Ebenen von Europäischer Union bis zum Land Sachsen-Anhalt (vgl. z.B. LEP LSA 2010), womit die Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>Da die EEG-Förderung für die Vergütung an Zuschläge bzw. Fristen gebunden ist, steht zu befürchten, dass bei einer Verzögerung des Vorhabens durch vorherige Aufstellung eines Flächennutzungsplans das Vorhaben nicht mehr realisierbar wäre. Wie bereits in der Begründung beschrieben, steht der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegen. Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat ein gesamtträumliches Konzept beschlossen und damit Aussagen zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für die Steuerung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet getroffen.</p>

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.05	<p>Im gleichen Kontext werden „zusätzlichen Steuereinnahmen für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow“ angeführt. Um welche zusätzlichen Steuereinnahmen handelt es sich? Im Planungsentwurf ist darüber nichts ausgeführt worden.</p> <p>Als dringender Grund können diese ebenfalls nicht angeführt werden.</p> <p>Die Gewerbesteuer wird von dem Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Ort der Geschäftsleitung befindet, erhoben. d.h. die Gewerbesteuer steht der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat, somit Köln und nicht der Gemeinde Jerichow.</p> <p>Ist der Sitz der Betreibergesellschaft nicht in der Standortgemeinde, so kann nach § 33 Gewerbesteuergesetz ein freiwilliges Gewerbesteuersplitting zwischen den beiden Gemeinden ausgehandelt werden. Dabei ist es üblich, 70 bis 90% der anfallenden Gewerbesteuern der Gemeinde zukommen zu lassen, in der die PV-Freiflächenanlagen errichtet werden. Ein Umzug der Betreibergesellschaft kann allerdings dieses Steuersplitting beenden.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zusätzlichen Steuereinnahmen ergeben sich aus der Gewerbesteuer. Die Aufteilung der Gewerbesteuer ist bereits seit 2013 gesetzlich geregelt. Danach sind 70 Prozent am Standort der PV-Anlage und 30 Prozent am Standort der Betreibergesellschaft zu zahlen.</p>
Ö1.06	<p>Des Weiteren ist nicht erkennbar, was unter „einhergehender wirtschaftlicher Entwicklung“ gemeint ist.</p>	<p>Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage, die mit der vorliegenden Planung vorbereitet werden soll, werden erhebliche Investitionen getätigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass von diesen Investitionen auch Firmen vor Ort bzw. aus der Region profitieren. Dies stärkt die regionale Wertschöpfung und die ansässigen Wirtschaftsunternehmen. Im konkreten Fall wird die technische Wartung der Anlage durch eine ortsansässige Firma erfolgen, die bereits andere Anlagen des Betreibers betreut. Die Pflege der Grünflächen wird ebenfalls durch ortsansässige Firmen erfolgen.</p>

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.07	Aus den vorgenannten Gründen kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB und § 12 BauGB als vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht aufgestellt werden.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. An der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans wird aus den vorgenannten Gründen zum Belang Ö1.05 festgehalten.
Ö1.08	<p>Unter 4.1 Beschreibung des Plangebiets wird ausgeführt, dass das Plangebiet eine Fläche von 7,84 Hektar aufweist und derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA) gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.2011) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.</p> <p>Im Kapitel 3.4 „Energie“ wird in verschiedenen Zielen und Grundsätzen festgehalten, dass erneuerbare Energien und somit auch die Photovoltaik Bestandteil eines ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemixes (G75) sind und die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung unterstützend, u.a. durch eigenständige Konzepte (G77/ G78), zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien beitragen sollen. Im Ziel Z115 wird formuliert, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind. Sie bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. G84 besagt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen.</p>	Die beschriebenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Ebene der Landesplanung und die Auswirkungen auf die vorliegende Planung werden im Kapitel 5.1 „Landesplanung“ in der Begründung ausführlich dargestellt.

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.09	<p>In G85 wird formuliert, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend vermieden werden sollte.</p> <p>Der LEP Sachsen-Anhalt steht in diesem Punkt somit diesem Planungsvorhaben entgegen, da es sich um „eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche“ handelt.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, der neben allen anderen Belangen in die Abwägung einzustellen ist. Im Kapitel 5.1 „Landesplanung“ in der Begründung wird die Inanspruchnahme der Flächen und der Umgang mit dem angeführten Grundsatz ausführlich dargelegt. Im Ergebnis ist dem Grundsatz Rechnung getragen, weil die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche nur einen sehr geringen Anteil an den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet ausmacht und die förderfähige Flächenkulisse entlang von Infrastrukturachsen im Gemeindegebiet eng begrenzt ist. Die landesplanerische Abstimmung ist im Rahmen der beiden bisher durchgeführten Beteiligungsverfahren erfolgt. Von einer sachgerechten Abwägung in Bezug auf den Grundsatz G85 geht die Behörde in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2019 zum Vorentwurf aus.</p>
Ö1.10	<p>Basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSW-Solar) und dem Naturschutzbund Deutschland - NABU, aktualisiert 2010, hat der NABU Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgearbeitet.</p> <p>Darin heißt es u.a: Werden Ackerflächen gewählt, so müssen diese zuvor intensiv bewirtschaftet gewesen sein und im Zuge der Anlagenrealisierung in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet werden, da nach Bewirtschaftung der Photovoltaik-Freilandfläche es wieder eine Ackerfläche wäre mit intensiver Ausnutzung des Bodens. Das ist in diesem Entwurf leider nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um unverbindliche Kriterien des NABU, die auf einer Vereinbarung zwischen NABU und Solarwirtschaft beruhen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland, welches im Zuge der Errichtung der PV-Anlage als extensives Grünland entwickelt wird. Festlegungen zur Flächennutzung nach Rückbau der PV-Anlage sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.11	Des Weiteren heißt es in den Kriterien, dass die Pflege der Anlagenfläche extensiv mit Schafbeweidung oder Mahd erfolgen sollte. In dem Planungsentwurf Teil 2: Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Umweltprüfung unter Punkt 5.2.1. Herleiten des Kompensationsumfangs wird in der Tabelle 5 unter Nummer G 1 folgendes aufgeführt Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: - 1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege - Maximal 2-schürige Mahd pro Jahr, vorzugsweise durch Beweidung mit Schafen (Untergrabschutz Zaun zum Schutz gegen den Wolf erforderlich), alternativ mit entsprechender Maschinentchnik Für welche Alternative haben Sie sich im vorliegenden Planungsentwurf entschieden, Mahd oder Beweidung (im Sinne des NABUs)?	Eine Entscheidung für eine Form der Pflege im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Für die Kompensation ist entscheidend, dass eine extensive Bewirtschaftung erfolgt. Dies kann durch eine Mahd mit Maschinentchnik genauso erfolgen, wie durch eine Schafbeweidung.
Ö1.12	Im Flächennutzungsplan der Stadt Zerbst/Anhalt gibt es eine Regelung zum Mindestabstand zur Wohnbebauung bei Sonderbauflächen „Freiflächenphotovoltaikanlagen“. Dieser beträgt 100 m. Das wäre bei diesem Planungsvorhaben nicht gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein solcher Mindestabstand in der beschriebenen Form existiert für das Gemeindegebiet der Stadt Jerichow nicht und ist auch nicht erforderlich. Erhebliche negative Auswirkungen der PV-Anlage auf die angrenzende Wohnbebauung (Abstand ca. 70 m) sind nicht zu erwarten. An der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist die Pflanzung einer Hecke als Sichtschutz vorgesehen, Beeinträchtigungen durch Blendung oder Schall können ausgeschlossen werden.
Ö1.13	Eine Verkehrserschließung ist nur möglich bei Baufahrzeugen über 3,5 t über die Kreisstraße K 1204 nach Kade. Die Straße Kader-Schleuse über die Brücke des Elbe-Havel-Kanals zur Bundesstraße B1 ist für Fahrzeuge über 3,5 t nicht gestattet (Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Verkehr in sehr geringer Intensität), es fehlen auch Fahrbahnmarkierungen und für entgegenkommende Pkws	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Erschließung des Plangebiets sicherzustellen. Von einer gesicherten Erschließung ist auszugehen, wenn Anschluss an das öffentliche Straßennetz besteht. Dies ist hier gegeben. Eine Beteiligung der verschiedenen Straßenunterhaltungsträger ist erfolgt, Bedenken hinsichtlich der

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ist die Fahrbahn gerade breit genug. Auf einer Einwohnerversammlung am 06.10.2009, initiiert durch die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, wurde beschlossen, die vorhandenen Gelder zum Bau dieser Straße zu verwenden. Würden dort Fahrzeuge über 3,5t fahren, wäre diese Straße nicht mehr in diesem akzeptablen Zustand.</p> <p>Die Kreisstraße K 1204 Kader-Schleuse- Kade- Belicke ist in einem miserablen Zustand. Im Jahr 2019 wurde begonnen die Straße Kade-Kader-Schleuse am äußeren Rand auszubessern, ca. ein Drittel wurde geschafft. Der Straße Kade-Belicke würde ein dreimonatiges Befahren mit Baufahrzeugen ebenfalls nicht gut tun.</p> <p>Kader-Schleuse hat am Ortseingang eine Brücke über einen Graben. Diese Brücke existiert nach Schätzungen seit ca. 80 Jahren. Ihr Zustand ist sehr schlecht. Wenige Meter weiter befindet sich der Bahnübergang der Bahnstrecke Magdeburg-Berlin. Beginnend bei der Brücke über den Graben bis in Höhe des Wohnhauses Nr. 5 besteht die Straße aus ausgefahrenem Kopfsteinpflaster. Das ist für die Anwohner bei erlaubten 50 km/h schon jetzt eine Zumutung. Baufahrzeuge in der Zeit von 6-22 Uhr während einer dreimonatigen Bauzeit ist unzumutbar.</p> <p>Sollte mit der Bauzeit auch längerfristiger Frost einhergehen, wären die Lärmbelästigungen durch das Kopfsteinpflaster ebenfalls unerträglich.</p> <p>Können Schäden an Wohnhäusern ausgeschlossen werden?</p> <p>Es ist auch nicht möglich, mit den Baufahrzeugen aus Richtung Kade kommend, zur Brücke des Elbe-Havel-Kanals hochzufahren, um in den dortigen unbefestigten, nicht öffentlichen Weg zu fahren, da in Höhe des Wohnhauses Nr. 7 bereits das Verbotsschild 3,5t steht.</p>	<p>Erreichbarkeit des Plangebiets, auch für Baufahrzeuge, wurden dabei nicht vorgebracht. Die detaillierte Planung zur Erreichbarkeit des Plangebiets für Baufahrzeuge wird im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgen und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Planverfahrens. Für den Betrieb und die Wartung der Anlage wird diese nur von PKW oder Kleintransportern an wenigen Tagen im Jahr angefahren.</p>

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.14	In Punkt 9.5 ist die Netzverträglichkeitsprüfung bei der Avacon benannt. Wie ist die Prüfung ausgefallen? Es wurde nicht angegeben. Ebenfalls ist nicht angegeben worden, wohin bzw. wie erfolgt die Netzanbindung? Erfolgen dann erneut Tiefbauarbeiten?	Der Standort der Übergabestation ist in der Begründung benannt. Eine netzverträgliche Einspeisung des erzeugten Stroms ist an dieser Stelle möglich. Eine fertige Lösung der Netzanbindung erfolgt erst im Zuge der Ausführungsplanung bzw. im Bauantragsverfahren. Die Informationen dazu in der Begründung haben rein informativen Charakter. der Netzanschluss erfolgt über im Boden verlegte Leitungen.
Ö1.15	Das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17 hat den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals zur Aufgabe. Diese Ausbauarbeiten sind bereits gut vorangeschritten. Der dabei gebaute Uferweg sieht eindeutig neben seiner Funktion als Havarieweg auch die explizite Nutzung durch Fußgänger und vor allem Radfahrer vor. Nach Fertigstellung dieses Weges wird eine weitere Verbindung im Radwanderwegenetz in Deutschland geschaffen. Diese attraktive Verbindung von Elbe- und Havelradwanderweg wird in naher Zukunft zu einer starken Zunahme von touristischen Fahrradfahrern entlang des Elbe-Havel-Kanals führen. Der Radwanderweg ist somit als überregional zu betrachten.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Integration der PV-Anlage in die umgebende Landschaft erfolgt über Heckenpflanzungen entlang der westlichen und der nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Eine Sichtbarkeit ist somit von den nördlich verlaufenden Wegen nicht gegeben. Durch die Hochwasserschutzanlagen entlang des Elbe-Havel-Kanals ist eine Sichtbarkeit der Anlage von dem angeführten Radweg hinter den Deichen ohnehin nicht gegeben.
Ö1.16	In Höhe des Planungsgebiets befindet sich im Elbe-Havel-Kanal die sogenannte Vogelschutzinsel, ohne Schutzstatus. Kormorane, Eisvögel, Graureiher, Milane und Gänse werden häufig in dieser Gegend beobachtet. Von einem Durchzugsgebiet für Kraniche und Zuggänse ist auszugehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Belange des Artenschutzes erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde. Im Ergebnis der Umweltprüfung kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die angeführte Insel im Elbe-Havel-Kanal liegt zudem nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule sind nicht zu erwarten.

Nr.: Öff1	Name: Wolff, Carina	Datum: 16.01.2020
------------------	----------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö1.17	Der Biber ist ebenfalls in dem Graben in der Nähe des Plangebiets zu beobachten. Eindeutige Nagerspuren an den Bäumen sind zu erkennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Belange des Artenschutzes erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde. Im Ergebnis der Umweltprüfung kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
Ö1.18	Als nachgewiesenes Siedlungsgebiet für Großtrappen gilt der Fiener Bruch. Sichtungen in Bendorf legen nahe, dass es eine direkte Verbindung dieser beiden Gebiete gibt. Nachweislich benötigt dieser als empfindlich geltender streng geschützter Vogel unversiegelte Freiflächen wie Heide und Äcker. Gab es Untersuchungen, wie es sich mit dem Trappendurchzug zum Fiener Bruch verhält?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Belange des Artenschutzes erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde. Hinweise auf ein Vorkommen von Großtrappen im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen nicht vor. Großtrappen bevorzugen weiträumige, störungsarme Lebensräume, weshalb das Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet ist.
Ö1.19	Über viele Jahre hat sich in relativ ungestörter, ländlicher Umgebung eine Umwelt mit erstaunlicher Artenvielfalt entwickelt. Dieses Gebiet erscheint mir als Bau für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage als nicht geeignet.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine ungestörte ländliche Umgebung, sondern um eine intensiv genutzte Ackerfläche in einer anthropogen stark vorgeprägten Landschaft mit einer stark befahrenen Bahntrasse im Süden und einer künstlichen Wasserstraße im Norden.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
4	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	14.01.2020
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen	14.01.2020
10	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte	12.12.2019
18	Avacon Netz GmbH	06.02.2020
19	50Hertz Transmission GmbH	09.12.2019
20	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	18.12.2019
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.12.2019
23	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	16.01.2020
37	Stadt Tangerhütte	19.12.2019
38	Gemeinde Elbe-Parey	11.12.2019
40	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	08.01.2020
42	Amt Wusterwitz	17.01.2020